

Gabcke

Grundriss

1782





16
Grundriß

eines

Stadt- und Bürgerrechts

nebst

einer kurzen Theorie

vom

Ursprung der Städte

von

Ludewig Friederich Gabelke

der Rechtsgelahrtheit Doctor.

P. 254.

Hi
2748



Hamburg,

gedruckt bey Johann Matthias Michaelssen.

1782.



Verordnung

des

Landes- und Bistumsregimentes

in

Bezug auf die

von

Verordnung der

von

Landes- und Bistumsregimentes

in



Landes- und Bistumsregimentes

Verordnung des Landes- und Bistumsregimentes

1783

105



An
das Hochansehnliche
Collegium Scholariale
in
Hamburg.

in
das Sonntags
Collegium Scholarchale
in
Hamburg.

§. 1.

Da ich in meinem Programm vom Nutzen des Dorf- und Bauernrechts, und der Art, es vorzutragen, hinlänglich vom Nutzen der Nebentheile der positiven Rechtsgelahrtheit gehandelt, und das Stadt- und Bürgerrecht ohnstreitig ein der wichtigsten Nebentheile der positiven Rechts- gelahrtheit ist; so würde es offenbar überflüssig seyn, in gegenwärtiger Schrift die Wichtigkeit dieses Nebentheiles weitläufig aus einander zu setzen, michir will ich hier nur zuförderst meine Gedanken von der Bearbeitung eines Stadt- und Bürgerrechts meinen geehrten Lesern eröffnen. Alle diejenigen, welche eine Wissenschaft gründlich abzuhandeln sich bemühen, wissen: daß man zu keiner genauern Kenntniß derselben gelangen könne, als wenn man eine vorläufige Abhandlung vorhergehen läset, worinnen man einen Grundriß von seiner Wissenschaft liefert, dieselbe und ihre verschiedene Theile kürzlich aus einander setzet, und ihren Nutzen darthut; damit man auf einmal das Feld der ganzen Wissenschaft, womit man sich beschäftigt, übersehen, und schon im voraus die Vortheile kennen lernen könne, die aus der Erlernung derselben nothwendig entspringen. Aus dieser Quelle fließet offenbar gegenwärtiger Grundriß des Stadt- und Bürgerrechts. Und es wird gewiß niemand, so der Sache kundig ist, in Abrede seyn, daß eine solche allgemeine vorläufige Erkenntniß von diesem Nebentheile der Rechtsgelahrtheit ungemein viel zu einer richtigen, zusammenhängenden und gründlichen Einsicht in denselben be trägt.

§. 2.

Es ist aber nicht meine Absicht, in dieser Schrift alles dasjenige vorzutragen, was von dem Stadt- und Bürgerrecht überhaupt gesagt werden kann. Dieses gehöret vielmehr in dem Lehrbegriff selbst. Hier werde ich demnach 1) einen reinen und deutlichen Begriff von dem Stadt- und Bürgerrecht überhaupt zu bilden suchen, alsdann 2) die Theile dieser Wissenschaft angeben, ferner 3) die Quellen derselben anzeigen, darauf 4) einige Schriftsteller anführen, welche theils weitläufig, obgleich zur Zeit noch nicht nach seinem ganzen Umfange, das Stadt- und Bürgerrecht bearbeitet, theils aber auch einzelne gute Schriften über besondere Gegenstände dieses Nebentheiles der positiven Rechtsgelahrtheit geliefert haben. Und endlich 5) werde ich den Nutzen, den die Kenntniß des Stadt- und Bürgerrechts verbreitet, darthun.



§. 3.

Wenn man den reinen und deutlichen Begriff von dem Stadt- und Bürgerrecht herausbringen will; so muß man, meiner geringen Einsicht nach, unterscheiden, ob es im systematischen Verstande genommen werden soll, oder nicht. Im letztern Fall ist hinwiederum Stadtrecht von Bürgerrecht wohl zu unterscheiden, da denn Stadtrecht so viel bedeutet, als die von der hohen Landesobrigkeit einem gewissen Orte ertheilte Vergünstigung, sich nicht allein einen ordentlichen Stadtrath zu erwählen, sondern auch aller andern, sonst nur denen mit besonderm Nachdrucke sogenannten Städten, vor denen offenen Flecken und Dörfern, zuständigen Vorzügen und Befreyungen zu gebrauchen. Das Bürgerrecht hingegen kan sowol subjectivisch als objectivisch betrachtet werden. Subjectivisch genommen ist es nichts anders, als die Theilnehmung an denen sogenannten bürgerlichen Ehren und Würden, wie auch Beschwerden. Objectivisch aber genommen sind es die von einem Stadtrathe, in Ansehung seiner Bürger oder Unterthanen, und des seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Gebietes, gemachten Gesetze und Verordnungen.

§. 4.

Nun fragt es sich: was versteht man unter Stadt- und Bürgerrecht, im systematischen Verstande genommen? Um diesen Begriff recht zu fassen, muß ich zuvörderst erklären, was ich unter dem Ausdruck: Stadtgesetze, verstehe. Ich nehme selbige hier im weitläufigsten Verstande, dergestalt, daß ich darunter alle und jede, sowol geschriebene als ungeschriebene, Gesetze begreife, welche sich auf die eigene Verfassung der Städte, wie auch deren Bürger und andere Einwohner, beziehen. Die Wissenschaft also von den Stadtgesetzen, und deren Anwendung auf vorkommende Fälle, macht das Stadt- und Bürgerrecht, im systematischen Verstande genommen, aus.

§. 5.

Da ich nun den Begriff vom Stadt- und Bürgerrecht festgesetzt; so will ich in diesem Absatze die besondere verschiedene Theile dieser Wissenschaft zu bestimmen suchen. Zuvörderst muß eine gründliche Einleitung in das Stadt- und Bürgerrecht vorausgeschickt werden, und dann würde vielleicht folgende Ordnung bey der systematischen Bearbeitung dieses Nebentheiles der positiven Rechtsgelahrtheit zu beobachten seyn.



Des Stadt- und Bürgerrechts

genereller Theil.

Von der innern Verfassung der Städte überhaupt.

Erster Abschnitt. Vom Begriff der Städte und deren Eintheilung.

Zweiter Abschnitt. Vom Ursprung der Städte.

Dritter Abschnitt. Von den Stadtgesetzen.

Vierter Abschnitt. Vom Stadtrath.

Erstes Kapitel. Von der Stadtoberkeit.

Erster Titel. Von den Personen, welche solche ausmachen.

Zweiter Titel. Von der Gerichtsbarkeit der Städte.

Dritter Titel. Von der Stadtpolicey.

Zweites Kapitel. Von der Stadtkämmerey.

Fünfter Abschnitt. Von den Bürgern und übrigen Einwohnern in Städten.

Erstes Kapitel. Von den Bürgern.

Erster Titel. Von den verschiedenen Arten der Bürger.

Zweiter Titel. Von der Art und Weise, das Bürgerrecht zu erwerben, auch wiederum zu verlieren.

Zweites Kapitel. Von den Beyassen.

Drittes Kapitel. Von den Juden.

Viertes Kapitel. Von den Vorstädtern.

Des Stadt- und Bürgerrechts

specieller Theil.

Von denen besondern Rechten und Verbindlichkeiten der eigentlichen Bürger und der übrigen Einwohner in den Städten.

Erster Abschnitt. Von dem Rechte der sogenannten bürgerlichen Nahrung überhaupt.



Zweiter Abschnitt. Von den verschiedenen Rechten der verschiedenen Classen und Gesellschaften unter den Bürgern und übrigen Einwohnern in den Städten.

Erstes Kapitel. Von der Kaufmannschaft.

Zweites Kapitel. Von den Handwerken.

Drittes Kapitel. Von der Braugerechtigkeit, Schenk- und Gastwirthen.

Viertes Kapitel. Von den Universitäten.

Fünftes Kapitel. Von den Scharfrichtern und Abdeckern.

Dritter Abschnitt. Von den Abgaben und andern gemeinen Beschwerden der Bürger und Einwohner in den Städten.

Vierter Abschnitt. Von dem Unterschiede der Rechte der Reichs- und der Landstädte.

§. 6.

Außer denen allgemeinen in Deutschland theils einheimischen, theils angenommenen Privatrechten, hat nicht nur eine jede Provinz, sondern auch sogar eine jede Stadt in Deutschland ihre ganz eigene und den allgemeinen Grundsätzen oft abweichende Rechte. Mithin verhalten sich als Quellen des Stadt- und Bürgerrechts

- 1) ausdrückliche Gesetze, die sich auf eine gewisse Stadt einschränken, welche Statuten, Willkühr, Weichbild, Markrecht u. s. w. heißen,
- 2) rechtliche, durch einen langen Gerichtsbrauch in einer Stadt eingeführte, Gewohnheiten,
- 3) Verträge, sowol des Magistrats und der Bürger, als auch der verschiedenen Classen von Bürgern und Einwohnern mit einander. Es pflegen nemlich auch zuweilen der Stadtmagistrat und die Bürgerschaft in Sachen, die weder die Gerichtsbarkeit noch die Policen betreffen, unter einander gewisse Verträge zu errichten, z. B. über die Verwaltung der gemeinen Güter der Stadt, wie das Geld der Bürgerschaft soll gesammelt, und wozu es soll verwendet werden.
- 4) Landesgesetze,
- 5) einige allgemeine deutsche Reichsgesetze, und endlich
- 6) Kaiserliche und landesherrliche Privilegien.



§. 7.

Was die in das Stadt- und Bürgerrecht einschlagende Schriften betrifft; so hat man zur Zeit noch keinen allgemeinen Schriftsteller aufzuweisen, der dasselbe nach seinem ganzen Umfange abgehandelt hätte. Jedoch kan man gewissermassen hieher rechnen:

Job. Andr. Hannesen de statu civitatis ejusque juribus liber singularis. Goetting. 1750. 4.

Zwar giebt es viele gute Schriften, welche

I. die Reichsstädte betreffen. Dahin gehören

- 1) *Phil. Knipschild* de Juribus et Privilegiis Civitatum Imperialium. Ulmae Suevorum 1687. fol.
- 2) *Job. Reinhard Wegelin* Thesaurus Dissertationum et Commentationum selectarum de liberis ac immediatis S. R. J. Civitatibus. Volumen I. una cum Notitia seu Bibliotheca pleniori de statu, rebus ac juribus Civitatum Imperialium, curante Jac. Fels. Lindau et Chur. 1770. fol.
- 3) *Job. Jac. Moser* von der Reichsstädtischen Regimentsverfassung. JEFF. und Leipz. 1772. 4. Woselbst viele annoch hieher gehörige Schriften zu finden.

II. Besondere Gegenstände des deutschen Stadt- und Bürgerrechts. Dahin sind vorzüglich zu rechnen:

- 1) *Paurmeister* de Jurisdictione Lib. 2. Cap. ult.
- 2) *Christ. Besold* de Jure Ordinibusque Civium. Extrat in Op. ejusdem politico Argent. 1641. 4.
- 3) *Hermann Conring* de Civibus Imperii Germanici. Helmstad. 1641. 4.
- 4) *Henr. Hildebrand* diss. de Jure Civium Originariorum, vom Recht der Einheimischen und Eingebornen. Altdorf. 1774. 4.
- 5) *Lud. Mencken* diss. de Jurejurando Civium, vom Bürgereide. Lipsf. 1687.
- 6) *Sam. Strykii* diss. de Civitate obaerata. Francof. 1683.
- 7) *Ejusdem* diss. de resignatione Juris Civitatis. Halae 1699



- 8) *Ejusdem* diff. de Jure Principis circa rationes Civitatum. Halae 1699.
- 9) *Georg Schubart* diff. de administratione rerum ad Civitates pertinentium. Jen. 1694.
- 10) *Huber* de Jure Civitatis. Francof. 1694. 4. cum Comment. *Lynkeri* et cum notis *Christoph. Thomasi*. Lipsf. 1708. 4.
- 11) *Leysfer* de Jure Civitatis. Witteberg. 1681.
- 12) *Joh. Pet. Ludwig*. diff. de dispari nexu Civitatum Imperialium. Halae 1710.
- 13) *Gabr. Schweder*. diff. de pari nexu Civitatum Imperialium cum Imperio. Tübing. 1714.
- 14) *Ejusdem* diff. de voto decisivo Civitatum Imperialium in Comitibus. Tübing. 1715.
- 15) *Christ. Wildvogel* diff. de superioritate territoriali Civitatum Imperialium. Jen. 1709.
- 16) *Ejusdem* diff. circa Sacra Civitatum Imperialium liberarum protestantium. Jen. 1713.

III. Die Hansestädte. Dahin gehören vorzüglich:

- 1) *Joach. Hagenmier* de foedere Civitatum Hanseaticarum. Francof. 1662. 4.
- 2) *Joh. Sibrand* de Lubeca et Civitatibus Hanseaticis. Rostoch. 1620. 4.
- 3) *Joh. Aug. Werdenhagen* de Civitatibus Hanseaticis. Lugd. Bat. 1613. 12.

IV. Die vermischten Städte. Einzelne Schriften, worinnen diese Materie wäre bearbeitet worden, kenne ich weiter keine, als die von

Herm. Zollius de speciali jure Principum in Civitates mixtas. Rintel. 1700.

V. Die Municipalstädte. Die hieher besonders gehörige Schriften sind

- 1) *Caroli Sigonij* Tractatus eruditissimus de antiquo jure Provinciarum. Venet. 1568. 8. et Francof. 1593. fol.

2) *Balthasar*



- 2) *Balthasar Comrad. Zabnii Politia Municipalis.* Lipf. 1713. 4.
- 3) *Bernhard Barilis de potestate legis municipalis in advenas et indigenas.* Lugduni 1641. 4.
- 4) *Geisleri diss. de Municipalibus Civitatibus.* Lipf. 1678.
- 5) *Heinrici diss. de Capacitate Civitatis municipalis jurisdictionis ecclesiasticae.* Altorf. 1682.
- 6) *Martini diss. de Civitatibus municipalibus earumque membris.*

VI. Die Stadtgesetze. Dabin gehören folgende Bücher und Probeschriften:

- 1) *Christf. Gottf. Riccius* zuverlässiger Entwurf von Stadtgesetzen oder Statutis. Jtf. und Leipzig 1740. 4.
- 2) *Joh. Carl. Zeint. Dreyers* Zusätze und Verbesserungen der Statutenhistorie des Herrn Prof. Riccius.
- 3) *Aug. Friedr. Schotts* Sammlungen zu den deutschen Land- und Stadtrechten. III Theile. Leipzig 1772:75. 4.
- 4) *Just. Henning Boekmeri* diss. de natura Statutorum, quae in Civitatibus Provincialibus conduntur, eorumque obligandi principii. Halae 1739.
- 5) *Hermann Zollius* de praeferentia Statutorum discrepantium. Rintel. 1711.
- 6) *Joh. Steph. Pütters* Versuch eines chronologischen Verzeichnisses deutscher Landes- und Stadtgesetze, als die erste Zugabe zu dessen neuen Versuche einer juristischen Encyclopädie und Methodologie. Berücksichtige Beyträge dazu findet man in *Lyrings* litterarischen Almanach der Deutschen, unter der Litteratur der Rechtsgelehrsamkeit, auf die Jahre 1776 und 1777.

§. 8.

Nun ist noch übrig, daß ich in dieser Schrift von dem Nutzen und Gebrauch des Stadt- und Bürgerrechts meine unvorgreifliche Gedanken eröffne. Das Stadt- und Bürgerrecht gehört ohnstreitig unter diejenige Classe der Nebentheile der positiven Rechtsgelehrtheit, deren Gegenstand so beschaffen ist, daß sie auf eine wichtige, sehr verwickelte und weitläufige lehre der Rechtsgelehrtheit gehen. Da nun durch die Nebentheile der positiven Rechtsgelehrtheit einzelne

einzelne Arten von Wahrheiten von den Haupttheilen der Rechtsgelehrtheit, dahin sie gehören, abgefondert, und ausführlicher, als in denselben geschieht und geschehen kan, abgehandelt werden, dieses aber doch unmöglich für unnöthig und unnützlich gehalten werden kan; so ist es gewiß, daß das Stadt- und Bürgerrecht, überhaupt betrachtet, ein nöthiger und nützlicher Theil der positiven Rechtsgelehrtheit sey.

§. 9.

Es erstreckt sich aber der Nutzen des Stadt- und Bürgerrechts nicht nur auf einen jeglichen Rechtsgelehrten, er sey ein Mitglied eines Stadtraths, oder ein dafiger Rechtsconsulent, oder ein Besizer einer Landesregierung und Dekanerie; sondern auch auf den ganzen Staat. Daß die Kenntniß dieser Wissenschaft einem jeglichen Rechtsgelehrten nützlich und nothwendig sey, sieht man klar und deutlich, so bald man nur die häufigen Irrungen und Streitigkeiten in Erwägung ziehet, die zwischen dem Magistrate und den Einwohnern in Städten, zwischen denen verschiedenen Gattungen von Bürgern und Einwohnern, ja selbst zwischen dem Landesherren und den Städten, in Rücksicht auf den Gebrauch ihrer Privilegien, sich ereignen. Weil nun in dem Stadt- und Bürgerrecht Grundsätze angegeben werden, woraus dergleichen in den Städten vorfallende irrigen und streitigen Fälle beurtheilet werden müssen; so erhellet hieraus offenbar, daß die Kenntniß des Stadt- und Bürgerrechts einem jeden Rechtsgelehrten schlechterdings nothwendig und nützlich sey.

§. 10.

Nachdem ich jetzt von dem Privatnutzen eines jeden Rechtsgelehrten in Ansehung der Kenntniß des Stadt- und Bürgerrechts gehandelt; so will ich nun noch kürzlich beweisen, daß das Studium dieser Wissenschaft auch selbst dem Staate zu einem ungemein grossen Nutzen gereiche. Der Staat will, daß allenthalben eine gleich durchgehende Gerechtigkeit gehandhabt werden soll, und daß folglich die Justizbedienungen mit brauchbaren und tüchtigen Männern besetzt werden. Da nun das Stadt- und Bürgerrecht solche Grundsätze enthält, die einem jeglichen Rechtsgelehrten zu wissen schlechterdings nothwendig sind, folglich den Grund enthält, warum eine gleich durchgehende Gerechtigkeit in den Städten gehandhabt werden kan; so folgt, daß das Studium des Stadt- und Bürgerrechts dem Staate zu einem ungemein grossen Nutzen gereiche.

§. 11.

Nun hätte ich zwar dasjenige, was ich im zweiten Absätze zu leisten versprochen, hiermit nach meinen Kräften, und so weit es meine jetzige Absicht erlaubet,



erlaubet, erfüllet; allein ich glaube nicht, meine geehrte Leser dadurch zu ermüden, wenn ich diesem noch eine kurze Theorie von dem Ursprung der Städte beyfüge. Weil es aber hierbey sehr darauf ankommt, daß man wisse, was eine Stadt sey, und wodurch sie sich von andern ihr ähnlichen Orten unterscheidet, ehe man von deren Ursprung reden kann; so hoffe ich nicht, von denkenden Lesern Tadel zu verdienen, wenn ich mich zuvörderst bey den Begriff der Städte und deren Eintheilung ein wenig verweile, und alsdann erst über deren Ursprung und Fortgang raisonnire.

Woher das deutsche Wort Stadt seinen ursprünglichen Namen haben mag, darüber sind die Meinungen der Gelehrten gar sehr getheilet. Einige ¹⁾ leiten es von dem lateinischen Worte *Strativa*, welches so viel bedeutet, als ein Lager, ab, sie sagen: weil die Städte, so wie die Läger, mit Wällen und Gräben wären umgeben gewesen, und die Römer ihre Wörter gemeinlich abgekürzt, mithin für *Strativa* die Silbe *Stat* gesetzt hätten; so wäre das Wort *Stadt* von den Deutschen in ihrer Muttersprache aufgenommen worden, um damit die in Deutschland von Wohnungen eingeschlossene befestigte Plätze zu benennen. Allein mir scheint die genuine Ableitung dieses Wortes diejenige zu seyn, da man auf seine ursprüngliche Bedeutung zurückgehet, und es lieber daher leitet, als von den Lägern der Römer. Denn es ist bekant, daß *Statt* so viel bedeuete, als ein Ort, Wohnsitz; so sagt man: es hat keine *Statt*, ferner: sie haben da ihre *Statt*, das heisset, sie haben da ihren Wohnsitz. Weil nun dieser Ort gewissermassen befestiget gewesen, und *Stätte* auch so viel heisset als *fest*; so hat man daher einen solchen Ort *Stadt* genennet ²⁾.

¹⁾ *Job. Herold* in *Commentatione de Romanorum in Rhetia litorali stationibus*. Cap. II. *Besold* de *Jure Civitatum Imperialium* n. 2. et de *Jure Universitatis* Cap. II. n. 5. ad fin. *Job. Adam Dapp* in *diff. de Civitatibus Imperialibus* Cap. I. n. 11. und 12.

²⁾ *Balzhaf. Conrad. Zabnii Politia Municipalis* Lib. I. Cap. 2. n. 34. *Knipschild* de *Juribus et Privilegiis Civitatum Imperialium*. Lib. I. Cap. I. n. 4.

§. 13.

Es wird aber das Wort *Stadt* in den Rechten in unterschiedlichen Verstande genommen. Bisweilen bedeutet es nur eine Menge Menschen, die sich nach gewissen unter sich selbst errichteten Gesetzen und Verträgen, ruhig und friedlich bey einander zu wohnen und zu leben, in eine Gemeinschaft zusammen gefunden ¹⁾. Daher denn auch unter andern *Julius Cäsar* ²⁾ das Wort *Stadt*

B

(Civitas)



(Civitas) von einer solchen Gesellschaft von Personen gebraucht, die nicht allein zusammen in einem gewissen Gebiete, sondern auch nach einerley Rechten und Gesetzen leben. Bisweilen aber beziehet sich diese Benennung blos auf das Rathskollegium, die Bürgermeister, Vorsteher, oder sonst die Vornehmsten, welche gemeinlich die ganze Stadt vorstellen ¹⁾. Endlich aber verstehet man auch dadurch einen gewissen Ort, worauf nicht allein viele Häuser und Wohnungen befindlich sind, sondern der auch überdis noch mit besondern Mauern und Thoren beschlossn ist ⁴⁾.

¹⁾ Zasius in L. 2. ff. de Origine Juris. Vocopius von Vacuna in Declarat. Jur. Lib. 1. Declar. 21. n. 11. und Lib. 2. Declar. 35. n. 10.

²⁾ Lib. 6. de Bello Gallico.

³⁾ Glossa in rubric. C. quae sit longa consuet. Joann. von Plateis in rubr. C. de Consuetudinibus. Zasius in L. 27. n. 56. ff. de rebus creditis.

⁴⁾ Spiegelii Lexicon Juris. Voce Civitas. Oldendorp in L. 2. ff. de Origine Juris. §. 14.

Nach der Beschreibung des Schorrellius ¹⁾ hat man ehemals unter Stadt eine große Gemeinde verstanden, in welcher, samt dem ganzen Gau ²⁾, ein Bischoff und ein Graf, im Namen und von wegen eines deutschen Königes und des Reichs, geistliche und weltliche Obrigkeit verwaltet, und die zugleich mit Mauern und Wällen wehrlich gewesen. Diese Beschreibung einer Stadt beruhet auf folgende Beweisgründe. Der Pabst Zacharias schrieb im Jahr 742 an den Bonifacius Bischoff zu Mainz: er solle sich an die Verordnung, welche auf dem Sardicenischen Concilio im Jahr 350 gegeben worden, erinnern, vermöge welcher kein Bischoff in einem Dorfe oder geringen Städtchen wohnen durfte, damit er nicht verächtlich und geringschätzig würde. Durch dieses Zeugniß ist der erste Punkt obiger Beschreibung, daß nemlich eine Stadt eine Versammlung einer großen Gemeinde gewesen sey, klar und deutlich bewiesen. Der andere Satz, daß in den Hauptstädten eines Gaues ein Bischoff als geistlicher Regent, und ein Graf als weltlicher Richter angesetzt gewesen, hat seinen Grund in der damaligen Regierungsform der Deutschen; es kan auch niemand daran zweifeln, indem sehr viele Gesetze und Statuten der deutschen Könige und Kaiser solches bestätigen ³⁾. Die Bischöffe und Grafen sind aber auch wirkliche Königliche und des Reichs Beamte in den Städten gewesen, dieses siehet man daraus, weil die deutschen Könige alle Bischöffe und Grafen in solche Städte und Aemter gesetzt, ja so gar, wenn sie etwas verwierket, dem Herkommen gemäs, wieder abgesetzt haben. Was nun den letzten Punkt der Schorrellischen Beschreibung betrifft, daß eine Stadt mit Mauern und Wällen befestiget

(221710)



befestiget gewesen; so ist dieses nicht nur in der Römischen Geschichte klar und an vielen Orten ausgeführt; sondern auch die deutschen Könige haben sehr viel darauf gehalten, daß die Hauptstädte wider die feindlichen Anfälle mit Mauern, Gräben und Wällen befestiget würden *). Solche Städte wurden damals Reichstädte (Civitates Regni) genennet.

1) De singularibus quibusdam et antiquis in Germania juribus Cap. II. §. 2.

2) Die Fränkischen Könige theilten ihr Königreich in Gaue ab, daher noch heutiges Tages am Rheinstrom der Unterschied der Länder und Städte nach den Gaue in Brauch ist. Ein Gau wurde damals ein gewisser Distrikt Landes genennet, darin eine Hauptstadt, nebst andern kleinen Städten und Flecken lag, und von einem Grafen, in Namen des Königs und Reichs, regieret wurde.

3) *Capitularia Regum Francorum* Lib. 2. Cap. 25. Lib. 5. Cap. 14 et 138. Lib. 6. Cap. 100. 101. *Addit.* Lib. 3. Cap. 55. *Addit.* Lib. 4. Cap. 25.

4) *Gregorius Turonensis* Lib. 6. *Histor. Franc.* Cap. ult. ibi: Childericus Rex misit ad Duces et Comites Civitatum, ut muros componerent urbium, resque suas cum uxoribus et filiis intra murorum munimenta concluderent, atque repugnarent viriliter, si necessitas exigeret.

§. 15.

Nachdem ich dieses vorausgeschicket; so werde ich nun leicht im Stande seyn, einen reinen und deutlichen Begriff von einer Stadt zu bilden. Es erhellet nemlich aus dem Vorhergegangenen so viel, daß dieser Ausdruck in einem doppelten, sowol in einem geographischen als politischen Verstande, genommen werde; mithin müssen notwendig beyde Begriffe von einander abgesondert werden. Im geographischen Verstande also genommen, bedeutet eine Stadt nichts anders, als ein von Wohnungen eingeschlossener befestigter Raum, welcher mit einem Stadtrecht versehen, und dessen Einwohner Stadtgewerbe oder bürgerliche Nahrung zu treiben befugt sind. Im politischen Verstande hingegen genommen, verstehet man unter Städte zusammengesetzte größere Gesellschaften, welche Stadt- und Bürgerrecht haben, und Stadtgewerbe zu treiben berechtiget sind.

§. 16.

Ob nun zwar eine Stadt gewissermassen eine Aehnlichkeit hat mit einer Burg und mit einem Marktstücken; so sind sie doch allerdings sehr von einander unterschieden. Das Wort Burg hat seinen Namen von Bergen, und zeigt gleichsam einen Ort an, wo man geborgen oder gesichert ist *); es bedeutet daher nicht nur ein befestigtes Schloß, sondern auch einen jedweden auf irgend

eine Art befestigten Ort, worinnen mehrere Menschen sind, die eine Gemeinde ausmachen¹⁾. Dis beweiset offenbar der vom Ritterbus²⁾ angeführte Text des Sächsischen Rechts, wo es heißt: Burglehen heißen solche Lehen, da ihr viel Edelkeit, oder Ganerben, wie mans jetzt nennet, in einer Burg und Schloß zusammen haben Lehen, und Lehensrecht von Fürsten und Herren, denen die Burg gehört. Und eben daselbst: Daß Bürger und Burgmänner heißen die Ganerben und Edelkeit, so vor Alters unter einem Burgherrn auf einer Burg gewohnet haben, da sie denn der Burg Bürger genennet werden.

¹⁾ *Enminghaus*. de acquisitione et resignatione Juris Civitatis §. 3.

²⁾ *Conrad Lagus* in Comparat. Jur. Civil. et Saxon. L. 2. Cap. 8. verf. ein Burgraf.

³⁾ *Killinger* de Ganerb. Castror. Discurs. 3. n. 20-25.

⁴⁾ in *Partitionibus feudilibus* Lib. I. Cap. 17.

§. 17.

Da man erst anfang in Deutschland Städte anzulegen, wurden die Wörter Städte und Marktflecken in Sachsen untermischt gebraucht, wie solches Besold¹⁾ ausdrücklich darthut. Danohngeachtet aber ist heut zu Tage unter beyden Begriffen allerdings ein grosser Unterschied. Denn fürs erste sind die Marktflecken nicht, wie Städte, in Mauern eingeschlossen, und fürs andere haben sie auch nur gemeinlich einen geringen Umfang. Dieses siehet man schon aus dem Begriff von Fleck, welcher Ausdruck in vielen Germanischen Provinzen üblich ist, und so viel bedeutet, als ein Theil des Ganzen; mithin wird dieses Wort für einen kleinen Strich Landes genommen, so bewohnet ist. Markt war eben das, was man Flecken nannte. In der Folge sind diese beyden Wörter mit einander verbunden worden, dergestalt, daß Marktflecken eben das bedeutet, was sonst Markt oder Flecken ist genennet worden²⁾. Man verstehet demnach unter Marktflecken einen offenen Ort, der Stadtrecht und unter andern vorzüglich die Gerechtigkeit hat, Jahr- und Wochenmärkte daselbst zu halten³⁾.

¹⁾ in *Thesauro Practico*. verb. Marktfleck.

²⁾ *Zabnii* Politia Municipalis Lib. 1. Cap. 5. n. 8. 9. 10.

³⁾ *Universal-Lexicon* Tom. 19. voce Marktflecken.

§. 18.

Was endlich den Unterschied der Städte von den Dörfern betrifft; so bestehet selbiger nicht nur in den Mauern, nach dem Sprichwort: Bürger und Bauer



Wauer scheidet nichts, denn die Wauer ¹⁾; sondern auch in den besondern Rechten und Nahrungen. Denn eine Stadt hat Rechte und Freyheiten, so nur den Bürgern eigen sind, und ihre Einwohner sind vorzüglich zur bürgerlichen Nahrung bestimt; ein Dorf aber hat kein Stadtrecht zu genießen, und ihre Einwohner suchen vorzüglich durch den Ackerbau und Viehzucht ihre zeitliche Wohlfart zu besördern. Sollte zwar wider Gewohnheit ein Dorf mit Mauern und Thoren versehen seyn ²⁾; so ist es doch einmal nur ein sehr seltsamer Fall, und als eine Ausnahme von der Regel anzusehen, und fürs andere ist doch so viel gewis, daß man in den alten Zeiten kein Dorf gefunden, welches auf irgend eine Art wäre befestiget gewesen ³⁾. Es können demnach dasige Einwohner nicht für Bürger angesehen werden, weil doch ihre Häuser und Güter vorzüglich zum Ackerbau und Viehzucht angebauet sind. Denn die Benennung eines Stadt- oder Landguts ist nicht sowol von dem Orte, als vielmehr von der Absicht und Nützung herzunehmen ⁴⁾. Dieses vorausgesetzt, wird man den wahren und richtigen Begriff von einem Dorfe herauszubringen im Stande seyn, wenn man, so wie wir bey der Bestimmung des Begriffes einer Stadt gethan, unterscheidet, ob der Ausdruck Dorf im geographischen oder politischen Verstande genommen werden soll. Wenn man diesen Unterschied beobachtet; so wird man finden, daß ein Dorf im geographischen Verstande ein von Wohnungen eingeschlossener unbefestigter Raum sey, welcher mit keinem Stadtrechte versehen, und dessen Einwohner sich vorzüglich von dem Ackerbau und der Viehzucht nähren ⁵⁾; hingegen im politischen Verstande genommen darunter zusammengesetzte grössere Gesellschaften verstanden werden, welche kein Stadt- und Bürgerrecht haben, und vorzüglich zum Ackerbau und zur Viehzucht bestimmet sind.

¹⁾ Hertius in Paroem. Jur. Germ. Lib. 2. Tit. 10.

²⁾ Daß man in manchen deutschen Provinzen Dörfer wirklich findet, welche mit Mauern und Thoren verwahrt sind, solches bestätigt Kriech in Tract. de statu et iure pagorum Germaniae Cap. 3. §. 3.

³⁾ Joh. Denckens Dörfer und Landrecht Part. 1. Cap. 2. §. 6.

⁴⁾ Bergeri Oeconomia Juris Lib. 2. Tit. 3. §. 4. n. 1.

⁵⁾ Meine Grundsätze des Dorfs und Bauernrechts Sect. 1. §. 4.

§. 19.

Die Städte sind aber nicht alle in Deutschland von einerley Gattung. Einige sind unmittelbar dem Kaiser und Reich unterworfen, andere mittelbar; jene heißen



heissen unmittelbare, diese mittelbare Städte. Die unmittelbaren Städte des Deutschen Reiches werden von Einigen in freye Reichstädte und Reichstädte schlechweg unterabgetheilet, je nachdem sie entweder von je her keinen andern Oberherrn, als den Kaiser anerkannt, oder zwar vor Zeiten andere Herren gehabt, nachgehends aber dem Kaiser und Reich unmittelbar sich unterworfen haben. Allein dis ist mehr ein wörtlicher, als reeller Unterschied, denn alle Reichstädte sind auch freye Städte, in so fern nemlich, als sie sonst keinen andern Herrn, denn den Kaiser, haben und erkennen. Vielleicht ist der Irrthum bey Einigen daher entstanden, weil man in des Kaiserlichen Fiskals Registern und d. Reichs Anlegung, wie auch in Reichsabschieden u. das Bindewort und darzwischen eingerückt findet, nemlich freye und Reichstädte. Allein dadurch soll soviel angedeutet werden, daß diese Städte nicht nur frey, das ist, blos dem Kaiser und Reich unterworfen, sind, sondern daß sie auch eine Reichsstandschaft haben.

§. 20.

Die mittelbaren Städte des deutschen Reiches werden eingetheilet in Schriftfässige, Amtfässige, Gerichtsherrn und Cammerstädte. Schriftfässige Städte sind, die ihre eigene Stadtobrigkeit, samt Sitz und Stimme auf den Landtagen haben. Amtfässige Städte werden diejenigen genennet, welche unter der Obrigkeit eines Fürstlichen Amtes stehen. Unter Gerichtsherrnstädte versteht man diejenigen, welche denen von Adel unterworfen sind. Cammerstädte endlich heissen alle diejenigen, welche unter der Cammer stehen, und zu den Cammergütern des Landesherrn gehören.

§. 21.

Ausserdem werden den Städten noch andere Zunamen nach Beschaffenheit ihrer Umstände gegeben. So heisset die erste und vornehmste Stadt eines Landes, oder einer Provinz eine Hauptstadt; ist daselbst ein Fürstliches Hoflager; so ist sie eine Residenzstadt. Gehöret eine Stadt in den Hanseebund; so wird sie eine Hansestadt genennet. Wird darinnen starke Handlung getrieben; so heisset sie eine Handelsstadt. Liegt sie an der See, und ist zur Schifffart bequem, hat sie den Namen einer Seestadt. Ferner giebt es auch Legestädte, wohin die gemeinen Reichs- und Kreissteuern zu legen und zu bezahlen sind. Vorstädte sind zwar nicht die Stadt selbst, doch aber ein Theil, Anhang und Zubehör derselben.

§. 22.

Unnuehro komme ich auf den Ursprung der Städte selbst. In diesem Absatze will ich zuvörderst die Absicht der Städte festsetzen, denn eine jede Stadt ist eine

Ber.



Verknüpfung der Menschen, eine jede besondere Verknüpfung aber muß aus ihrer Absicht beurtheilet werden, mithin fragt es sich, wie entdecke ich diese Absicht? Die Beantwortung dieser Frage kan ich ohnstreitig in nichts anders, als in den ersten Worten suchen, welche die Menschen gehabt, sich in Städte zu begeben. Aus Lust haben sie es wahrscheinlicher Weise nicht gethan, denn sie renuncirten ja dadurch ihrer natürlichen Freyheit, indem sie in einer bürgerlichen Gesellschaft traten, sie müssen demnach vielmehr durch die äußerste Noth dazu seyn gezwungen worden. Die Aristoteliker sagen zwar: die bequeme Art zu leben habe die Menschen hierzu angetrieben, wie würde ich sonst; B. Schuhe, Kleider und so weiter bekommen haben? Allein bis kan ich auch in einer häuslichen Gesellschaft, wenn diese regelmäßig eingerichtet ist, haben, ich kan ja unter meinem Gesinde einen, der ein Schuhmacher, Schneider und so weiter ist, annehmen. Da ich nun dieses alles auch haben kan, ohne daß ich just in der Stadt zu leben brauche; so kan dis wol nicht der Grund gewesen seyn, der die Menschen angetrieben, sich in solche Verbindungen zu begeben, es muß vielmehr eine grosse Noth da gewesen seyn. Wir finden nicht, daß in den ältesten Zeiten, da die Menschen unter einander noch friedlich lebten, da keiner dem andern etwas in den Weg legte, und sie also noch keiner grossen Gefahr und Beschwerlichkeit unterworfen waren, grössere und zusammengesetzte Gesellschaften wären aufgerichtet worden. Sobald aber unsere Vorfahren ohne Hülfe einer Verbindung das Ihrige in Ruhe nicht mehr genießen, und folglich nicht länger in ihrem natürlichem Zustande verbleiben konten, wenn sie anders die Sicherheit ihrer Person und Güter hinlänglich befördern wollten; so mußten sie, der gesunden Vernunft gemäs, allerdings darauf bedacht seyn, wie sie diesem Uebel abhülfsen und Sicherheit beförderten. Nun hätten sie zwar dieses durch Domestiken bewirken können; allein das würde ihnen zu viel gekostet haben; daher verbanden sich viele Familien mit einander, die Beförderung der Sicherheit gemeinschaftlich auszuführen. Da nun ganze Familien sich verbanden ihre Sicherheit gemeinschaftlich zu bewirken; so mußten sie nothwendig bey einander wohnen, um sich desto besser vertheidigen zu können. Aus diesem sind die Städte und Dörfer entstanden. Wenn sie nemlich den Raum, in welchem sie ihre Wohnungen verbunden, befestiget, so waren es die Städte, wo nicht, die Dörfer. Die Dissidenten, welche darin die Absicht der Städte sehen, daß die Menschen in einer solchen Verbindung mehrere Stärke bekommen, Gewalthätigkeiten auszuüben, sagen: wäre die Absicht der Städte gemeinschaftliche Sicherheit, so müste die erste Stadt von frommen Leuten gegründet worden seyn, die erste Stadt aber hätte Cain gebauet, der ein Bösewicht gewesen; folglich könnte die Sicherheit unmöglich die Absicht der Städte gewesen seyn. Allein einmal lauge ich die Folge. Gottlose können ja auch in Unsicherheit gesetzt werden,

haben

werden, sowol von Menschen als Thieren. Z. B. es können sich Fromme verbinden, die Gottlosen, die sie beunruhigen, zu vertilgen. Dis sehet die Gottlosen in Unsicherheit, folglich können sie sich verbinden, gemeinschaftliche Sicherheit zu bewirken. Fürs andere, wenn gleich Cain die erste Stadt gegründet hat; so kan man ja doch nicht gleich sagen: er habe sie als ein Gottloser gegründet. Es bleibt demnach gewiß, daß die Absicht der Städte die gemeinschaftliche Ruhe und Sicherheit sey.

§. 23.

Was nun unser Deutschland betrifft; so war in den ältesten Zeiten daselbst keine einzige Stadt anzutreffen ¹⁾; sondern unsere Vorfahren hatten an gewissen Brunnen, Felder oder Wälder ihre bloshin bezäunte Wohnungen und Hütten angebauer. Diese aber waren nicht so angeleget, daß, wie heut zu Tage, ein Haus an dem andern stand; sondern jedweder Hof war weit von einander gebauer, und ein jeder hatte seine Aecker, Wiesen und Güter bey seinem Hofe. Die Häuser an sich waren schlecht: sie brauchten dazu keine Ziegeln und gebackene Steine; sondern sie führten sie nur von Leimen auf, strichen sie mit einer glänzenden Erde an, und gaben ihnen ein Dach von Stroh, oder Nesten und Laub. So legten sie auch unter der Erde gewisse Hölen an, die ihnen theils zum Aufenthalt im Winter, theils ihre Früchte zu bewahren, dienten. Der Grund warum sie keine Städte hatten ist doppelt: einmal, weil sie keine Bauverständige waren, und fürs andere, weil sie glaubten, es wäre ihrer Ehre nachtheilig, sich auf Städte und Festungen zu verlassen, denn sie waren tapfere und unverzagte Leute, die ihrem Manne so feste stunden, wie die Mauern. Sie verstanden auch damals nicht, was Städte für Bequemlichkeiten bey sich haben, wenigstens verlangten sie solche nicht zu wissen, indem sie eines schlechten und harten Lebens, geringen Kost und wenigen Vorraths gewohnt waren, auch von grossen Ergößlichkeiten nicht viel zu sagen wußten. Diejenigen, welche auf Bequemlichkeit sahen, hielten sie für uncüchtige Leute. Ihre neugebohrne Kinder demnach zu prüfen, ob solche hart, oder weichlich werden würden, tauchten sie selbige gleich nach der Geburt ins kalte Wasser, die nun die Probe nicht ausstehen konnten, nutzten nicht. Ohne dis erzogen sie ihre Kinder sehr hart, und gewöhneten sie von Jugend auf zu Frost, Hitze, Hunger und Blöße, und vornehmlich zur Uebung der Waffen an.

§. 24.

¹⁾ Tacitus de Moribus Germanorum Cap. 16. ibi: Nullas Germanorum populis urbes habitari, satis notum est, ne pari quidem inter se junctas sedes. Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placeat. Vicos locant, non in nostrum

nostrum morem connexis et cohaerentibus aedificiis: suam quisque domum spatio circumdat, sive adversus casus ignis remedium, sive inscitia aedificandi. Ne elementorum quidem apud illos aut regularum usus. Materia ad omnia utuntur informi, et citra speciem aut delectationem. Quaedam loca diligentius illinunt terra, ita pura et splendente, ut picturam et lineamenta colorum imitentur. Solent et subterraneos speus aperire, eosque multo insuper simo onerant, sustingium hiemi et receptaculum frugibus, quia rigorem frigorum ejusmodi loca molliunt, et se quando hostis advenit, aperta populantur, abdita autem et defossa, aut ignorantur, aut eo ipso fallunt, quod quaerenda sunt. So brauchten sie also keiner Festungen, oder Städte. Und daher ist es den Römern so schwer geworden, mit ihnen zu kriegen. Denn sie zogen bey deren Anzug in die Wälder, wo sie entweder nicht aufgefunden wurden, und wohin der Römischen Armee keine Zufuhr an Kriegsbedürfnissen geschehen konnte, oder woraus auch die Deutschen sie überfielen, oder darin umzingelten.

§. 24.

Da nun aber auch Tacitus den Deutschen zu seiner Zeit die Städte abspricht; so entsteht hier die Frage, wann sie denn selbige zu erbauen angefangen? Es sind zwar Einige der Meinung, als wären bereits zu den Zeiten des Julius Cäsars bey ihnen schon Städte gewesen, weil Cäsar bey denen Ubieren und Schwaben dergleichen gedenket ¹⁾, und Ptolemaeus mehr als neunzig grosse Orter in Deutschland, unter den Namen *πόλεις* anführet. Allein dieses sind generelle Worte, wodurch auch Orter verstanden werden, welche nicht mit Mauern umgeben sind. Zwar findet man in Deutschland jenseit den Rhein, daß die Römer daselbst Städte anzulegen, und dahin Colonien zu führen angefangen: allein in dem wahren oder grossen Deutschland (*Germania magna*) hat man vor dem fünften Jahrhundert keine Städte angetroffen ²⁾; sondern bloss Flecken, die entweder Reichsflecken (*Villae regales*), oder Mediatflecken genennet wurden, je nachdem sie entweder in denen unmittelbaren Länden, oder aber in denen Herzogthümern gelegen waren. Jedoch gab es einige grosse Orter, welche *Civitates* hießen, worunter in denen *Capitularibus* Karls des Grossen Erfurt, Magdeburg und Bardewick gezehlet werden ³⁾.

¹⁾ Caesars de Bello Gallico Lib. 4. Cap. 19. ibi: Suevos postquam per exploratores pontem fieri comperissent, more suo, consilio habito, nuncios in omnes partes dimisisse, uti de oppidis demigrarent, libertos, uxores, suaque omnia in silvas deducant, suaque omnia ex agris in oppida conferant.

²⁾ Zahnii Politia Municipalis Lib. 1. Cap. 2. n. 83.

³⁾ Capitul. Lib. 3. Cap. 6.

In dem eigentlichen oder grossen Deutschland wurde mit den Bergschlossern der Anfang gemacht, welche die Deutschen zu ihrer Vertheidigung zu erbauen anfangen, dergleichen der ältern Fränkischen Könige Residenz **Duisburg** (**Dispargum**) ¹⁾, wie auch **Würzburg** ²⁾, der Thüringer Bergschloß **Burgscheidungen** an der Unstrut ³⁾, der Sachsen **Sachsenburg**, und in Westphalen **Fresberg** und **Siegesberg** waren. **Karl der Grosse** legte auch wieder die **Slaven** zwei Bergschlöffer an, worunter **Zobenburg** bemerkt wird ⁴⁾. An der **Donau** wird vor **Altars Augespurg** und **Regenspurg** als des **Kaiser Liberius**, **Salzburg** als des **Kaiser Hadrians**, und **Lorch** als des **Kaiser Aurelians** Denkmahl bemerkt ⁵⁾. Auch bey denen **Wenden** kommen **Julianum**, **Wineta** und **Arcona** vor, wiewol es noch nicht eben ausgemacht ist, ob es wirklich dergleichen Städte, oder nur Handelsörter gewesen.

¹⁾ *Gregorius Turonensis* Histor. Franc. Lib. 2. Cap. 9. ibi: tradunt enim multi eosdem (Francois) de Pannonia fuisse digressos, et primum quidem litora Rheni amnis incommissis: de hinc transmeasse, ibique iuxta pagos vel civitates Reges cinitos super se creavisse. Und gleich darauf: ferunt etiam tunc Chlogionem utilem ac nobilissimum in gente sua regem Francorum fuisse, qui apud Dispargum castrum habitabat, quod est in termino Thoringorum.

²⁾ *Othlonus* in Vita Bonifacii Lib. 1. Cap. 2.

³⁾ *Witricindus* Annal. Lib. 1. pag. 631. ibi: in urbem, quae dicitur Schidingi, sitam super fluvium, qui dicitur Unstrode.

⁴⁾ *Eginhardus* Annal. ad an. 808. ibi: Imperator vero aedificatis per Legatos suos super Albim fluvium duobus castellis praefidioque in eis contra Slavorum incursiones disposito, Aquisgrani hysmavit, Natalemque Domini et Pascha celebravit. *Idem* ad an. 810. Castellum nomine Hochbuchi Albi flumini contiguum, in quo Odo legatus Imperatoris, et Orientalium Saxonum erat praesidium a Wilis captum. *Idem* ad an. 811. Castellum Hochbuochi superiore anno a Wilis destructum in ripa Albis fluminis restauravit.

⁵⁾ *Velferus* Rer. Boiic. Lib. 3. pag. 90.

Man schreibt nun zwar gemeinlich **Heinrich dem Vogelfeller** zu, daß unter seiner Regierung erst die Städte in dem eigentlichen und grossen Deutschland aufgekomen wären. Allein solches ist falsch: denn es waren schon vor ihm im Reiche und in Sachsen verschiedene Städte. **Goldastus** hat ein ganzes Verzeichniß solcher Städte drucken lassen, und **Heineccius** ¹⁾, dem **Rhetius** ²⁾ und **Conring** ³⁾ zu widersprechen scheinen, hat sich sehr bemühet, durch Bey-

spiele



diese zu beweisen, daß schon in dem sechsten Jahrhundert Städte gewesen. Obgleich ich aber ebenfalls des Heinnecius und der Meinung bin, daß vor Heinrichs Zeiten in Deutschland schon Städte angeleget worden; so halte ich doch dafür, daß es sehr wenige gewesen. Denn es ist bekant, daß man wol 10, 20 bis 30 Meilen hat reisen müssen, ehe man auf eine einzige Stadt gekommen. Sonderlich traf man in Sachsen und Meissen sehr wenige an.

¹⁾ in Elementis Juris Germanici Tom. 1. Lib. 1. Tit. 5. §. 102.

²⁾ in diss. de statu Germ. circa subdit. Cap. 2. n. 65.

³⁾ in diss. de Urbibus Germanicis. §. 24.

§. 27.

Die erste und eigentliche Ursache aber, daß man auch in Deutschland Städte erbauet, ist vermuthlich keine andere, als die Handlung gewesen. Selbige erfordert genugsame Sicherheit, davon in den offenen Plätzen nicht viel zu hoffen war. War es nicht gefährlich, in solchen offenen Orten, wo einem jeden bey Tag und bey Nacht der Zutritt offen war, einen Vorrath von Waaren zu haben, zumal in denen damaligen unruhigen Zeiten, wo Deutschland von allen Seiten gedrückt wurde? Aber auch die Bischöffe haben viel dazu beigetragen, daß Städte in Deutschland sind erbauet worden: denn ein Bischoff konnte nicht auf dem Dorfe seyn ¹⁾, wo also Bisthümer waren, da mußten auch Städte seyn. Ruinardus ²⁾ hat auch etwas davon erwehnet, und gezeigt, daß man der Eiferen die ersten Städte, als Zierathen eines Landes, zu verdanken habe. Fast bey jedem Kloster und Abtey ist eine Stadt entstanden. Fulda ist ein schlechter Ort, welcher aber doch zur Stadt geworden, weil ein Kloster daselbst war. Also sind auch Rempten, Hervord, Corven und andere ursprünglich nur Klöster gewesen, wobey hernach die Städte angeleget worden sind. Die Bischöffe sind demnach allerdings die zweite Ursache, daß in Deutschland Städte errichtet worden.

¹⁾ Capitul. Carol. Magn. de an. 794. Cap. 20.

²⁾ in Cathalogo suo de Ecclesia Africana.

§. 28.

Jedoch traf man zu den Zeiten Heinrichs des Vogelfellers noch sehr wenige Städte in dem eigentlichen Deutschland an, und da äusserte sich eine neue Ursache, warum dieselben vermehret wurden. Diese waren die öftern und

schrecklichen Einfälle der Hunnen, welche vielmal weit und breit herumschweiften, und auf das grausamste verfahren, da ihnen in Ermangelung genugsamer Festungen und Städte das Land offen stand. Eben dis bewegte Heinrich den Vogelsteller, daß er auf Mittel bedacht war, dem Uebel zu steuern. Er zog daher etliche Dörfer zusammen, und umgab solche mit Mauern nach damaliger Art. Allein wer sollte sich da anbauen? Der Adel wollte nicht, denn dieser hielt das Landleben für seine Glückseligkeit und Freyheit. Heinrich erwählte daher allezeit den neunten Mann aus den Landfreyen (ex militibus agrariis), welcher sich in eine solche Stadt niederlassen mußte, und den die andern achte zu unterhalten angewiesen wurden. ¹⁾ Er wußte auch allerhand Mittel zu erfinden, durch welche den Leuten das Landleben, woran sie sich bisher gewöhnt hatten, verbrieslich, und hingegen die Städte sehr angenehm gemacht wurden. Es wurden nemlich alle Ehrenmahle, und andere Sachen, welche Solemnitäten erforderten, in den Städten ausgerichtet, alle Concilia und Zusammenkünfte darin gehalten, und Vorraths- und Magazinhäuser von allen Kriegsbedürfnissen eingerichtet. Endlich ist auch noch zu bemerken, daß alle Jahrmärkte und Gerichte nirgend anders, als in den Städten, gehalten werden durften.

¹⁾ *Witricbindus* giebt davon Libr. 1. Annal. pag. 639. Edit. Meibom. folgende umständliche Nachricht: Igitur Henricus Rex, recepta pace ab Ungaris ad novem annos, quanta prudentia vigilaverit in munienda patria, et in expugnando barbaras nationes, supra nostram est virtutem edicere. Et primum quidem ex agrariis militibus nomum quemque eligens in urbibus habitare fecit, ut ceteris confamiliaribus suis vitæ habitacula exstrueret, frugum omnium tertiam partem exciperet servaretque; ceteri vero octo seminare et metere, frugesque colligerent nono et suis eas locis reconderent. Concilia et omnes conventus atque convivia in urbibus voluit celebrari, in quibus exstruendis diu noctuque operam dabant, quatenus in pace discerent, quid contra hostes in necessitate facere debuissent. Vila autem nulla extra urbes fuere moenia. Siegeb. Gemblacenfis ad Annum 925. Rex Henricus agrarios milites recensens, ut octo eorum in agris, nonus vero in urbe moraretur et octo in agris et nono laborarent, nonus vero in urbe tertiam partem omnium frugum illorum resarvaret in aedibus, a se ad hoc exstructis, ut in bello nihil aliarum deesset urbesque rebus et viris plenae essent.

§. 29. *in Carthago* (in de Euboea Aethiops)

In Deutschland ging es aber in denen ältern Zeiten nicht besser, als bey den Römern, zu. Alle Handwerker waren bey den Knechten und Leibeigenen auf dem Lande. Der deutsche Adel lies alles von seinen Knechten machen ¹⁾. Nur Heinrich war der erste, der diesen Polycenshaben in seinen Sächsischen Erblanden erkante. Denn er wußte wohl, daß die Landleute ihre gute Nahrung hatten.



hatten. Allein was sollten die Freigelassenen, die er in die Städte gesetzt, und nunmehr Bürger hießen, anfangen? Von denen Wänden konnten sie nicht essen. Daher erfolgte endlich der Schluß dahin, daß die vom Adel freigelassene Knechte allein in den Städten Handwerke und Gewerbe treiben, dem Adel aber und dessen Knechten, dergleichen auf dem Lande weiter zu beginnen, verboten seyn solle ²⁾. Dis Gesetz war zwar für dem Landadel mehr als zu hart, und alle Ländstände führten darüber Beschwerde. Es half aber nichts; sondern es wurde vielmehr dahin gearbeitet, mit aller Macht über dem Gesetze zu halten.

¹⁾ Tacitus de Moribus Germanorum Cap. 24. 25. Postgiewer de Operis servorum Lib. 2. Cap. 3.

²⁾ Bosho in Chronic. Brunswic. pag. 395.

§. 30.

Jedes Handwerk nun bekam in der Stadt seine geschlossene Zunft. Wer sich nicht in solcher Zunft befand, wurde als ein Pfuscher gestraft und aufgetrieben. Den Zünften wurde Ehre und Rang vor andern Unterthanen zugelegt. Sie hießen deswegen ehrbare Handwerker, und bekamen den Titel **Meister**. Ihre Vorsteher hießen **Obermeister**, **Altmänner** &c. Sie hatten ihr eigenes Zunftsigel, wie auch ihre eigene Gesetze oder Zunftartikel. Ihre Gewohnheiten galten wie Gesetze, so sie den Handwerksbrauch nenneten. Sie hielten ihre eigene Läden, Zunftstuden und Rathversammlungen. Sie kamen zu Rathhäuslichen Bedienungen, wurden Rathsherren und Bürgermeister, und in den Gerichten Schöpfenbare Leute. Wer von ihnen bescholten wurde, oder ein Verbrechen verübte, wurde aus der Zunft verstoßen. Keiner von Wendischer oder auch unächter Geburt, oder der sonst von unehelichen Eltern geboren, wurde zur Erlernung des Handwerks aufgedungen. Wer ferner nur etwas Verächtliches that, etwa mit einem unehelichen Manne zu Tische saß, oder aus einem Krüge mit ihm trank, dem würde die Zunft sogleich versaget. Sie durften auch keine andere, als ehrbar und ehrlich geborne Weiber heyrathen. Mit einem Wort, die Handwerker waren an Ehren, dem Sprichworte nach, so rein, als wenn sie von Tauben gelesen wären ¹⁾. Indessen ist gleichwol nicht zu läugnen, daß solches zur Anbauung und Vermehrung der Städte ungemeyn vieles beygetragen habe.

¹⁾ Herius Lib. 1. Paroemia 14. p. 418. Von Seckendorff. im Anhang des Fürstenstaats. §. 41.

§. 31.

Am meisten aber sind wol ohnstreitig die Städte durch den Handel gestiegen. Der meiste Verkehr ging damals bey den Italienern vor. Denn in das Baltische Meer durfte sich, aus Furcht für den Seeräubern, niemand wagen; und über dieses hatten die Dänen und Schweden ihnen daselbst schon vor dem Hamen gefischt. Im eilften Jahrhunderte aber fingen schon die Wendalischen Städte an, durch den Handel in die Welt bekant zu werden. Und diesen folgten viele andere glücklich nach. Ausser dem Handel, welcher im eilften Jahrhunderte durch ganz Deutschland zu blühen anfang, haben auch die zur selbigen Zeit erfundene Bergwerke und Salzgruben nicht wenig zu Erbauung der Städte beigetragen, indem viele Arbeiter darzu erfordert wurden, die mehrerer Bequemlichkeit wegen gerne nahe beisammen wohnen wollten. Wie hoch diese Städte in kurzer Zeit gestiegen, hat man vornehmlich aus den Rheinishen, Schweizerischen, Schwäbischen, und Hanseebündnissen sehen können.

§. 32.

Diese Städte nun wurden unter der Fränkischen und Sächsischen Kaiser Regierung durch Grafen und Voigte verwaltet, und hießen Reichsstädte, verfielen aber nach und nach in die Gewalt der Reichsstände, sonderlich der Bischöffe. Die Ursachen, warum nicht allein den Bischöffen, sondern auch den Aebten, und geringern Geistlichen so viele Städte zugewendet wurden, sind vielerley, keine aber eben gut und gegründet gewesen; sonderlich wenn die Kaiser, nach Ottens I. Beyspiel, gar zu weit gehen, und ganze Herzogthümer mit geistlichen Stiftern verknüpfen wollten. Gleichwol wollte es die Einfalt und die allzugrosse Andacht von denselben Zeiten nicht anders haben, welche so weit eingerissen waren, daß man eine Stadt, welche unter der geistlichen Vormüßigkeit lebte, eine Freystadt zu nennen pflegte. Hiernächst gedachten auch die Kaiser eine ganz besondere Klugheit auszuüben, wenn sie durch dieses Mittel die Bischöffe denen Herzogen und Grafen, welche unvermerkt allzumächtig und ansehnlich geworden waren, in allem gleich machten. Sie hoften auch die geistlichen Stände um so viel eher auf ihrer Seite zu behalten, weil damals alle Vakanzien, wie bekant, von denen Kaisern besetzt wurden, und sie dergestalt entweder durch ihr Wohlverhalten sich eine solche geistliche Pfründe verdienen, oder für das allbereit Erhaltene jederzeit hind und treu verbleiben mußten.

§. 33.



Unter Heinrich V. wurden die rechten freyen Reichsstädte Mode. Denn wie zu dieser Zeit die grosse Veränderung mit den Bischöffen vorging, daß sich dieselben der Kaiserlichen Gerichtsbarkeit meistens entziehen, und dem Pabste unterwerfen lassen mußten; so meinten die Kaiser, sich am allerbesten dadurch zu helfen, wenn die Städte denen Bischöffen wiederum entzogen, und in die Reichsfreyheit versetzt würden. Diese Freyheit aber wurde den Städten nicht sogar völlig gegeben, daß nicht theils der Kaiser, theils die Bischöffe unterschiedene Rechte darinnen hätten behalten sollen. Daher kommen die Reichsvoigteyen und Reichs=Schulzenämter, auch vielerley Präensionen, welche grosse Herren auf diese oder jene Reichsstadt zu machen pflegen. Nach der Zeit haben auch viele durch Geld und Vergleiche ihre Freyheit erlangt, andere aber durch ihr eigenmächtiges Beginnen, und wenn es im Reiche recht verwirret unter einander hergegangen, sich derselben angemasset. So nahmen, nachdem der Herzogliche Schwäbische Stamm ausgestorben war, die meisten in diesem Herzogthum gelegenen Städte, die sonst nicht viel zu sagen hatten, die Gelegenheit in Acht, und griffen zur Freyheit. Daher sind in keinem Reichskreise so viele Reichsstädte, Reichsgrafen und Reichs=freye Edelleute, als in dem Schwäbischen, zu finden. Doch haben diese Städte solche Freyheit nicht auf einmal erhalten; sondern eine jede nach und nach, wie es etwan die Gelegenheit mit sich brachte, und ein Kaiser ihnen günstig war. Daher kommt es demnach, daß sie nicht alle gleiche Gerechtigkeiten genossen, und einige annoch an einem Theil der Regalien Mangel leiden. Viele haben das Recht, so den Kaisern, Herzogen oder Bischöffen zustund, durch Kauf, Tausch oder andere Wege an sich gebracht; einige schüttelten das Joch mit Gewalt von sich ab, und griffen selbst zur Freyheit, welches unrechtmäßige Verfahren nachher durch Vergleich in Rechtsstand gebracht worden. Es war endlich auch damals nicht



nicht ungewöhnlich, daß man, wenn man Geld benötigt war, denen reichen Städten, die Freiheit zu kaufen, anbot, oder so gar mit dem Wenigen, wozu sich die Städte, denen die einmal angemessene Freiheit doch nicht wieder genommen werden konnte, zur Erlangung der gänzlichen Freiheit erboten, vorlieb nahm.



no





Inches
Centimetres

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 8

B.I.G.

Farbkarte #13



16

Grundriß
eines
und Bürgerrechts
nebst
kurzen Theorie
vom
ng der Städte
von
Friederich Gabcke
Rechtsgelahrtheit Doctor.



Hamburg,
Johann Matthias Michaelssen.
1782.